

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

18.11.2015

Einladung

zur 28. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung

**am Montag, 30.11.2015,
um 15:30 Uhr**

Ort: Powiat Radomsko 1.A.10, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Hans-Peter Bicherl
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1
(17) Lokaler Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2016 ff.
Vorlage: 1347/2015 Kreisausschuss
- TOP 2
(18) Regionaltangente West (RTW)
Änderung des Gesellschaftsvertrages zur:
1. Erlangung der Vorhabenträgerschaft zur Durchführung des
Planfeststellungsverfahrens (§ 2)
2. Ergänzung der Zuständigkeitsregelung der Gesellschafterversammlung (§ 9)
Vorlage: 1330/2015 Kreisausschuss
- TOP 3
(20) Sozialer Wohnungsbau im Kreis Offenbach
hier: Runder Tisch für den Kreis Offenbach
Vorlage: 1359/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 4
(22) Kein Freihandelsabkommen auf Kosten der Kommunen, der Landwirtschaft und
des Grundwassers
Vorlage: 1361/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

18.11.2015

Einladung

zur 30. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit

**am Montag, 30.11.2015,
um 16:30 Uhr**

Ort: Shandong 1.A.11, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Günter Lachmund
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Eigenbetrieb Rettungsdienst
(M) Jahresabschluss 2014, Bestellung Wirtschaftsprüfer 2015
 Vorlage: 1306/2015 Kreisausschuss
- TOP 2 Bericht des Kreisausschusses über den derzeitigen Stand der Umsetzung der
 Arbeitsmarktreform/Hartz IV
- TOP 3 Bericht des Kreisausschusses über den derzeitigen Stand der Unterbringung und
 Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden
- TOP 4 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

18.11.2015

Einladung

zur 25. Sitzung des Gremiums

Schulausschuss

**am Dienstag, 01.12.2015,
um 15:30 Uhr**

Ort: Shandong 1.A.11, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Lothar Fella
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1
(13) Albert-Schweitzer-Schule, Neu-Isenburg
Verselbständigung des Schulstandortes Buchenbusch
Vorlage: 1312/2015 Kreisausschuss
- TOP 2
(14) August-Bebel-Schule, Offenbach
Berufliches Gymnasium
Vorlage: 1288/2015 Kreisausschuss
- TOP 3
(15) Weiterführende Schule in Egelsbach
Vorlage: 1358/2015 FW-OF
- TOP 4
(16) Fortschreibung Schulentwicklungsplan
Vorlage: 1362/2015 FDP
- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

18.11.2015

Einladung

zur 24. Sitzung des Gremiums

Ausschuss Europa, Kultur, Sport, Ehrenamt und Integration

am Dienstag, 01.12.2015,
um 16:30 Uhr

Ort: Powiat Radomsko 1.A.10, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Thomas Przibilla
Vorsitzender

F. d. A.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Charta des Willkommens
(21) Vorlage: 1360/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 2 Bericht des Kreisausländerbeirates
- TOP 3 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

18.11.2015

Einladung

zur 4. Sitzung des Gremiums

Rechnungsprüfungsausschuss

**am Freitag, 04.12.2015,
um 08:30 Uhr**

Ort: Powiat Radomsko 1.A.10, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Hubert Gerhards
Vorsitzender

F. d. A.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
(8) Beschlussfassung (§§ 113 und 114 HGO)
 - über den geprüften Jahresabschluss 2012 und
 - über die Entlastung des Kreisausschusses für den Jahresabschluss 2012
 Vorlage: 1339/2015 Kreisausschuss
- TOP 2 Mitteilungen und Anfragen

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

18.11.2015

Einladung

zur 40. Sitzung des Gremiums

Haupt- und Finanzausschuss

am Freitag, 04.12.2015,
um 09:00 Uhr

Ort: Shandong 1.A.11, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Volker Horn
Vorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

- TOP 1 Beratung der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 9. Dezember 2015
- TOP 1.1 Mitteilungen des Kreistagsvorsitzenden
- TOP 1.2 Mitteilungen des Kreisausschusses
- TOP 1.3 Beantwortung von Anfragen
- TOP 1.4 Direktwahl des Landrats vom 27. September 2015; Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen nach § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)
Vorlage: 1324/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.5 Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl der Ersten Kreisbeigeordneten Frau Claudia Jäger gemäß § 37 a HKO
Vorlage: 1342/2015 CDU und SPD
- TOP 1.6 Wiederwahl von Frau Erster Kreisbeigeordneter Claudia Jäger gemäß § 37 a HKO
Vorlage: 1343/2015 CDU und SPD
- TOP 1.7 Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl des Kreisbeigeordneten Herrn Carsten Müller gemäß § 37 a HKO
Vorlage: 1344/2015 CDU und SPD
- TOP 1.8 Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
Beschlussfassung (§§ 113 und 114 HGO)
- über den geprüften Jahresabschluss 2012 und
- über die Entlastung des Kreisausschusses für den Jahresabschluss 2012
Vorlage: 1339/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.9 Prüfung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung
Vorlage: 1336/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.10 Beteiligungsbericht 2014
Vorlage: 1335/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.11 Eigenbetrieb Rettungsdienst
Jahresabschluss 2014, Bestellung Wirtschaftsprüfer 2015
Vorlage: 1306/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.12 Verlängerung des Frauenförderplans für die Kreisverwaltung Offenbach
Vorlage: 1340/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.13 Albert-Schweitzer-Schule, Neu-Isenburg
Verselbständigung des Schulstandortes Buchenbusch
Vorlage: 1312/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.14 August-Bebel-Schule, Offenbach
Berufliches Gymnasium
Vorlage: 1288/2015 Kreisausschuss

- TOP 1.15 Weiterführende Schule in Egelsbach
Vorlage: 1358/2015 FW-OF
- TOP 1.16 Fortschreibung Schulentwicklungsplan
Vorlage: 1362/2015 FDP
- TOP 1.17 Lokaler Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2016 ff.
Vorlage: 1347/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.18 Regionaltangente West (RTW)
Änderung des Gesellschaftsvertrages zur:
1. Erlangung der Vorhabenträgerschaft zur Durchführung des
Planfeststellungsverfahrens (§ 2)
2. Ergänzung der Zuständigkeitsregelung der Gesellschafterversammlung (§ 9)
Vorlage: 1330/2015 Kreisausschuss
- TOP 1.19 Compliance - Handbuch
Vorlage: 1230/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 1.20 Sozialer Wohnungsbau im Kreis Offenbach
hier: Runder Tisch für den Kreis Offenbach
Vorlage: 1359/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 1.21 Charta des Willkommens
Vorlage: 1360/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 1.22 Kein Freihandelsabkommen auf Kosten der Kommunen, der Landwirtschaft und
des Grundwassers
Vorlage: 1361/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 2 Bericht des Kreisausschusses zur Haushaltskonsolidierung und zum Controlling
- TOP 3 Mitteilungen und Anfragen



Kreis Offenbach

An

die Mitglieder des Gremiums:
Kreistag;

Dietzenbach, 18.11.2015

An die Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich allen übrigen zur Kenntnisnahme

Kreistagssitzung am 9. Dezember 2015

hier: Aktenraum zu Tagesordnungspunkt 17 „Lokaler Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2016 ff“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Ladung der o.g. Kreistagssitzung erhalten Sie als Anlage zu Tagesordnungspunkt 17 „Lokaler Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2016 ff“, Vorlage des Kreisausschusses, Drucksachen-Nr. 1347/2015, auch eine CD-ROM mit den hierzu gehörenden Unterlagen.

Darüber hinaus wurde ein Datenraum eingerichtet, in die Ihnen in digitaler Form übersandten Unterlagen, d.h.

- Berichtsentwurf vom März 2015
 - Berichtstext ‚NVP 2016 ff März 2015‘
 - Anlagen zum Bericht (Pläne)
- Ergebnisse des Anhörungsverfahrens vom September 2015
 - Stellungnahmen und Abwägungen mit Stand vom 03.09.2015
 - aktualisierter Übersichtsplan ‚G1‘ mit den Hauptlinien sowie den Empfehlungen der kvgOF für die Ortslinien der Stadtbusverkehre (Stand: 14.09.2015)
 - jeweils „Steckbriefe“ für das geplante Liniennetz in jeder Kommunen sowie für jede Buslinie (Stand: 29.09.2015)

zusätzlich in schriftlicher Form vorliegen.

Diese Unterlagen können ab sofort beim Kreistagsbüro eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Scherer
Kreistagsvorsitzender

F.d.A:

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

An die Mitglieder des Gremiums als Ladung,
allen anderen zur Kenntnisnahme.

18.11.2015

Einladung

zur 31. Sitzung des Gremiums

Kreistag

am Mittwoch, 09.12.2015,
um 09:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Kreistages, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1

gez. Paul Scherer
Kreistagsvorsitzender

F. d. A

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

- | | |
|--------|--|
| TOP 1 | Mitteilungen des Vorsitzenden |
| TOP 2 | Mitteilungen des Kreisausschusses |
| TOP 3 | Beantwortung von Anfragen |
| TOP 4 | Direktwahl des Landrats vom 27. September 2015; Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen nach § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)
Vorlage: 1324/2015 Kreisausschuss |
| TOP 5 | Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl der Ersten Kreisbeigeordneten Frau Claudia Jäger gemäß § 37 a HKO
Vorlage: 1342/2015 CDU und SPD |
| TOP 6 | Wiederwahl von Frau Erster Kreisbeigeordneter Claudia Jäger gemäß § 37 a HKO
Vorlage: 1343/2015 CDU und SPD |
| TOP 7 | Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl des Kreisbeigeordneten Herrn Carsten Müller gemäß § 37 a HKO
Vorlage: 1344/2015 CDU und SPD |
| TOP 8 | Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
Beschlussfassung (§§ 113 und 114 HGO)
- über den geprüften Jahresabschluss 2012 und
- über die Entlastung des Kreisausschusses für den Jahresabschluss 2012
Vorlage: 1339/2015 Kreisausschuss |
| TOP 9 | Prüfung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung
Vorlage: 1336/2015 Kreisausschuss |
| TOP 10 | Beteiligungsbericht 2014
Vorlage: 1335/2015 Kreisausschuss |
| TOP 11 | Eigenbetrieb Rettungsdienst
Jahresabschluss 2014, Bestellung Wirtschaftsprüfer 2015
Vorlage: 1306/2015 Kreisausschuss |
| TOP 12 | Verlängerung des Frauenförderplans für die Kreisverwaltung Offenbach
Vorlage: 1340/2015 Kreisausschuss |
| TOP 13 | Albert-Schweitzer-Schule, Neu-Isenburg
Verselbständigung des Schulstandortes Buchenbusch
Vorlage: 1312/2015 Kreisausschuss |
| TOP 14 | August-Bebel-Schule, Offenbach
Berufliches Gymnasium
Vorlage: 1288/2015 Kreisausschuss |
| TOP 15 | Weiterführende Schule in Egelsbach
Vorlage: 1358/2015 FW-OF |

- TOP 16 Fortschreibung Schulentwicklungsplan
Vorlage: 1362/2015 FDP
- TOP 17 Lokaler Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2016 ff.
Vorlage: 1347/2015 Kreisausschuss
- TOP 18 Regionaltangente West (RTW)
Änderung des Gesellschaftsvertrages zur:
1. Erlangung der Vorhabenträgerschaft zur Durchführung des
Planfeststellungsverfahrens (§ 2)
2. Ergänzung der Zuständigkeitsregelung der Gesellschafterversammlung (§ 9)
Vorlage: 1330/2015 Kreisausschuss
- TOP 19 Compliance - Handbuch
Vorlage: 1230/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 20 Sozialer Wohnungsbau im Kreis Offenbach
hier: Runder Tisch für den Kreis Offenbach
Vorlage: 1359/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 21 Charta des Willkommens
Vorlage: 1360/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 22 Kein Freihandelsabkommen auf Kosten der Kommunen, der Landwirtschaft und
des Grundwassers
Vorlage: 1361/2015 Bündnis 90 / Die Grünen
- TOP 23 Amtseinführung von Frau Erster Kreisbeigeordneter Claudia Jäger

Hinweis:

Im Anschluss an die Amtseinführung von Frau Erste Kreisgeordnete Claudia Jäger ist ein kleiner Empfang vorgesehen.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Kommunalaufsicht und Recht

Drucksachen-Nr.:
1324/2015

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
27.10.2015

Beschlussvorlage

Direktwahl des Landrats vom 27. September 2015; Beschluss über die Gültigkeit der Wahlen nach § 50 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	02.11.2015	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Direktwahl des Landrates vom 27. September 2015 wird für gültig erklärt.

Begründung:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 das Ergebnis der Direktwahl des Landrates vom 27. September 2015 festgestellt. Das Ergebnis wurde in der Offenbach-Post am 01. Oktober 2015 amtlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist nicht eingegangen. Die Wahlen sind daher gemäß § 50 Ziffer 4 KWG durch den Kreistag für gültig zu erklären.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Büro Kreistag

Drucksachen-Nr.:
1342/2015

Antragsteller:
CDU und SPD

Datum:
10.11.2015

Beschlussvorlage

**Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl der Ersten Kreisbeigeordneten
Frau Claudia Jäger gemäß § 37 a HKO**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gemäß § 37 a der Hessischen Landkreisordnung die Vornahme der Wiederwahl der Ersten Kreisbeigeordneten Frau Claudia Jäger.

Begründung:

Die Amtszeit von Frau Erster Kreisbeigeordneter Claudia Jäger läuft am 31. Mai 2016 aus. Eine Wiederwahl von hauptamtlichen Kreisbeigeordneten ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.

Eine Wiederwahl von Frau Claudia Jäger durch den Kreistag ist somit in der Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 29. Februar 2016 möglich.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Büro Kreistag

Drucksachen-Nr.:
1343/2015

Antragsteller:
CDU und SPD

Datum:
10.11.2015

Beschlussvorlage

Wiederwahl von Frau Erster Kreisbeigeordneter Claudia Jäger gemäß § 37 a HKO

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Frau Claudia Jäger für eine weitere Amtszeit von sechs Jahren zur hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten.

Begründung:

 Die Amtszeit von Frau Erster Kreisbeigeordneter Claudia Jäger läuft am 31. Mai 2016 aus. Eine Wiederwahl von hauptamtlichen Kreisbeigeordneten ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.

Frau Erste Kreisbeigeordnete Claudia Jäger ist eine kompetente Persönlichkeit, die hervorragend geeignet ist, dieses Amt auch weiterhin erfolgreich zum Wohle des Kreises Offenbach auszufüllen.

Eine Wiederwahl von Frau Claudia Jäger durch den Kreistag ist deshalb die logische Konsequenz aus ihrer bisherigen Tätigkeit

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Büro Kreistag

Drucksachen-Nr.:
1344/2015

Antragsteller:
CDU und SPD

Datum:
10.11.2015

Beschlussvorlage

**Beschluss über die Vornahme der Wiederwahl des Kreisbeigeordneten
Herrn Carsten Müller gemäß § 37 a HKO**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gemäß § 37 a der Hessischen Landkreisordnung die Vornahme der Wiederwahl des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, Herrn Carsten Müller.

Begründung:

Die Amtszeit von Herrn Kreisbeigeordneten Carsten Müller läuft am 28. Februar 2017 aus. Eine Wiederwahl von hauptamtlichen Kreisbeigeordneten ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig, sie muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.

Eine Wiederwahl von Herrn Carsten Müller durch den Kreistag ist somit in der Zeit vom 1. September 2016 bis 30. November 2016 möglich.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Controlling

Drucksachen-Nr.:
1339/2015

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
10.11.2015

Beschlussvorlage

Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussfassung (§§ 113 und 114 HGO)

- über den geprüften Jahresabschluss 2012 und
- über die Entlastung des Kreisausschusses für den Jahresabschluss 2012

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	16.11.2015	nicht öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss	04.12.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss 2012 und erteilt dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach für den Jahresabschluss 2012 gemäß § 114 HGO Entlastung.

Begründung:

Die Revision des Kreises Offenbach hat gemäß § 52 HKO, in Verbindung mit § 128 HGO, den Schlussbericht vom 04. November 2015 über den geprüften Jahresabschluss 2012 der Kreisverwaltung vorgelegt.

Der Schlussbericht der Revision beinhaltet einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk:

„Nach der Überzeugung der Revision des Kreises Offenbach entspricht für das Haushaltsjahr 2012 die im Jahresabschluss, im Anhang und Rechenschaftsbericht dargestellte Vermögens-, Ertrags und Finanzlage den tatsächlichen Verhältnissen.“

Der Jahresabschluss 2012 liegt dem KA seit der Feststellung am 20. April 2015 vor.

Mit dem Versand der Einladungen für die nächste Kreistagssitzung werden der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht der Revision als Anlage zu dieser Drucksache auf der Internetseite des Kreises im Bereich Politik – Sitzungskalender veröffentlicht.

Anlage

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Finanzen

Drucksachen-Nr.:
1336/2015

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
09.11.2015

Beschlussvorlage

**Prüfung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Abs. 7
Hessische Gemeindeordnung**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	16.11.2015	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den als Anlage beigefügten Bericht entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 121 Abs. 7 HGO.

Begründung:

Gemäß § 121 Abs. 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) - SECHSTER TEIL - Gemeindegewirtschaft - Dritter Abschnitt - Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde - haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

In § 121 Abs. 1 HGO ist geregelt, dass die Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen darf, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 - die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht
- und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Anlage

Bericht über die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen der Wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen; Prüfung nach § 121 Abs. 7 HGO

**Unmittelbare Beteiligung(en) des Kreises Offenbach
Wirtschaftliche Betätigung**

Gründungsdatum

Kreisversorgungsbeteiligungsgesellschaft mbH i. L., Dietzenbach

23.09.1980

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Verwalten und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, insbesondere an Unternehmen, die Versorgungsaufgaben im Kreis Offenbach wahrnehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar nützlich erscheinen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 121 Abs.1 HGO für die Gesellschaft/Beteiligung nicht mehr vorliegen.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 02.04.2014 einstimmig die Auflösung der Gesellschaft beschlossen (Drs-Nr. 842/2014). Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation.

Die Tätigkeit wird aufgegeben.

**Unmittelbare Beteiligung(en) des Kreises Offenbach
Wirtschaftliche Betätigung (Fortsetzung)**

Gründungsdatum

- **Frankfurt Rhein Main GmbH International Marketing of
the Region, Frankfurt am Main**

24.03.2005

Gegenstand des Unternehmens ist das internationale Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Frankfurt/Rhein-Main. Zum Gegenstand der Gesellschaft gehört insbesondere, die vorhandenen Stärken des Wirtschaftsraums zu vernetzen und zu bündeln, die Wahrnehmung des Wirtschaftsraums und seiner Standortvorteile und das Interesse an einem Wirtschaftsraum zu fördern sowie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Wirtschaftsraums ein gemeinsames, profiliertes Erscheinungsbild des Wirtschaftsraumes und den Wirtschaftsraum als Marke zu entwickeln und zu pflegen.

Mit ihrer Geschäftstätigkeit nimmt die Gesellschaft übergeordnete Aufgaben im Rahmen des Standortmarketings wahr. Die Gesellschaft konkurriert nicht mit den kommunalen Wirtschaftsförderungen der Gesellschafter. Aufgaben der Wirtschaftsförderung nimmt die Gesellschaft nur subsidiär zu den kommunalen Stellen wahr.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 121 Abs.1 HGO für die Gesellschaft/Beteiligung vorliegen, da die Gesellschaft nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ausgerichtet ist und der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

**Unmittelbare Beteiligung(en) des Kreises Offenbach
Wirtschaftliche Betätigung (Fortsetzung)**

Gründungsdatum

- **Fleesensee GmbH & Co. Entwicklungs KG, Berlin**

24.09.1994

Gegenstand des Unternehmens ist neben der Entwicklung, der Errichtung und dem Betrieb (auch durch Managementgesellschaften) von Hotels, sowie gastronomischen und anderen touristischen Einrichtungen im Bereich des „Freizeit- und Urlaubsresort Land Fleesensee“ in Göhren-Lebbin in Mecklenburg-Vorpommern, die Koordination, die finanzielle Führung sowie die Übernahme aller sonstigen übergeordneten Aufgaben im Zusammenhang mit dem vorgenannten Projekt.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Offenbach über die Auflösung der Kreisversorgungsbeteiligungsgesellschaft mbH i. L. in seiner Sitzung am 02.04.2014 wurde die Übertragung der Kommanditbeteiligung der KVBG Kreisversorgungsbeteiligungsgesellschaft mbH i. L. an der Fleesensee GmbH & Co. Entwicklungs KG an den Kreis Offenbach vom Kreisausschuss des Kreises Offenbach am 22. September 2014 beschlossen.

Aus der seither mittelbar (über die KVBG Kreisversorgungsbeteiligungsgesellschaft mbH i. L.) gehaltenen Beteiligung des Kreises Offenbach wurde somit eine unmittelbare Beteiligung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 121 Abs.1 HGO für die Gesellschaft/Beteiligung nicht mehr vorliegen.

Die Tätigkeit wird aufgegeben.

- **Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH, Dietzenbach**

30.09.1992

Gegenstand des Unternehmens sind:

- die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie ergänzender Mobilitätsformen im Kreis Offenbach sowie in angrenzenden Verkehrsräumen und die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs und ergänzender Mobilitätsformen im Kreis Offenbach nach einheitlichen Gesichtspunkten und Planungen;
- die wirtschaftliche Zusammenarbeit der beteiligten Gesellschafter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs;
- die sofortige oder spätere Übertragung einzelner oder aller Verkehrsleistungen von den Gesellschaftern unter Weitergabe der damit im Zusammenhang stehenden öffentlichen Zuwendungen auf die Gesellschaft;
- die gegenseitige Unterrichtung der Gesellschafter über alle wesentlichen Verkehrsmaßnahmen und -vorhaben innerhalb ihrer Gebietskörperschaft und die zugrunde liegenden Überlegungen und Planungen;
- die Einrichtung und den Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren;
- die Einrichtung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen;
- die Beteiligung an Unternehmen, die die oben genannten Zwecke fördern

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

- **RTW Planungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main**

27.11.2008

Gegenstand des Unternehmens ist die planerische Vorbereitung des Vorhabens „Regionaltangente West“, darunter werden folgende Aufgaben verstanden

- Vorbereitung und Ausschreibung von Planungsleistungen,
- Steuerung der Planungsleistungen,
- Koordinierung der Prozesse für die beteiligten Aufgabenträger,
- Erarbeitung der Grundlagen für die Herbeiführung der Bau- und Finanzierungsbeschlüsse durch die betroffenen Aufgabenträger

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

- Regionalpark Ballungsraum Rhein Main gGmbH, Flörsheim am Main

15.07.2003

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO (§ 2 Abs. 1 der Satzung).

Zweck der Gesellschaft ist in Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und Landkreisen, dem Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (jetzt Regionalverband FrankfurtRheinMain) sowie dem Land Hessen, die Förderung des Projekts „Regionalpark Rhein-Main“. Das Projekt dient den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere wie folgt verwirklicht:

- a) Die Gesellschaft fördert das Projekt „Regionalpark Rhein-Main“ durch die Beschaffung und Organisation von Finanzmitteln sowie deren Verteilung auf gemeinnützige Regionalparkgesellschaften, andere gemeinnützige Träger von Regionalprojekten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausschließlich zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken. Die Förderung des Regionalparks umfasst darüber hinaus
 - die Entwicklung eines Corporate Design,
 - die Erarbeitung, laufende Kontrolle und Fortschreibung und Pflegestandards,
 - die Gewährleistung einer einheitlichen Beschilderung,
 - die übergreifende Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der lokalen regionalparkbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
 - die Vorbereitung und Betreuung regionalparkbezogener Veranstaltungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Trägern von Regionalparkprojekten.
- b) Die Gesellschaft koordiniert und steuert die Projekte zum Ausbau des Regionalparks Rhein-Main im Sinne einer übergeordneten regionalen Planung und definiert die Standards für die Gestaltung des Regionalparks. Die Koordination und Steuerung erfolgt durch die Beschaffung von Finanzmitteln und deren Verteilung auf gemeinnützige Regionalparkgesellschaften, andere gemeinnützige Träger und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausschließlich zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, um so die in Absatz 2 genannten gemeinnützigen Ziele zu erreichen.

**Regionalpark Ballungsraum Rhein Main gGmbH, Flörsheim am Main
(Fortsetzung)**

15.07.2003

- b) Die Planung erfolgt in Abstimmung mit der Landschaftsplanung bzw. der Flächennutzungsplanung / Regionalen Flächennutzungsplanung des Planungsverbands Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (jetzt Regionalverband FrankfurtRheinMain) bzw. den Kommunen. Insbesondere ist die Planung des Regionalparks mit der Ausgleichsflächenkonzeption dieser Pläne abzustimmen.
- c) Die Gesellschaft kann sich, um die oben genannten Aufgaben zu erfüllen, an gemeinnützigen Regionalparkgesellschaften beteiligen.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

Rhein Main Verkehrsverbund GmbH, Hofheim am Main

30.06.1994

Die Gesellschaft dient dem Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie der Beratung bei der Koordination der Schnittstellen zum Individualverkehr (IV) und nimmt im Verbundgebiet die nachfolgend dargestellten Aufgaben wahr:

- Regionaler Schienenpersonen- und Buspersonennahverkehr (SPNV u. BPNV)
- Verkehrsplanung
- Verkehrskonzeption und technische Standards
- Rahmenplanung für Produkte, Verbundtarif und Beförderungsbedingungen
- Marketing, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrgastinformation, Vertriebssystem
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- integriertes Plandatensystem

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

- ivm GmbH (Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement
Region Frankfurt Rhein Main) Frankfurt am Main

13.05.2002

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit im Verkehrsmanagement der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und der Landkreise und Städte in der Region Frankfurt Rhein-Main.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen, die der Unterstützung des Integrierten Verkehrsmanagements der Region Frankfurt RheinMain dienen. Hierzu zählen:

- Die Erarbeitung notwendiger Grundlagen zur Umsetzung eines Verkehrsmanagements in der Region.
- Die Erarbeitung von regionalen Verkehrsmanagement- und Verkehrsinfrastruktur-ausbauplänen für die Region.
- Die Koordinierung des Verkehrsablaufs bei ausgewählten regionalen Ereignissen.
- Dienstleistungen als Bürgerservice.
- Unterstützende Maßnahmen für die Gesellschafter, die dem Gesellschaftszweck entsprechen.
- Die Übernahme neuer, gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben im Auftrag der Gesellschafter.

Für eine detaillierte Erläuterung der Aufgaben wird eine Aufgabenvereinbarung von den Gesellschaftern beschlossen, die nur gemeinschaftlich von allen Gesellschaftern aufgelegt und geändert werden kann. Ein Eingriff in die hoheitlichen Aufgaben erfordert die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

**Unmittelbare Beteiligung(en) des Kreises Offenbach
Wirtschaftliche Betätigung (Fortsetzung)**

Gründungsdatum

- **Rhein-Main-Abfall GmbH, Offenbach am Main**

21.12.1998

Die Gesellschaft dient dem Zwecke der Planung und Organisation der Abfallentsorgung im Rhein-Main-Gebiet und deren Koordination unter den Gesellschaftern, insbesondere

- die Beschaffung und Sicherung von Entsorgungskapazitäten unter Ausnutzung vorhandener Abfallentsorgungseinrichtungen
- die Abfallwirtschaftsplanung
- die Abstimmung von sanierungsfondsrelevanter Investitionen in die Abfallentsorgungseinrichtungen
- die Abfallmengenplanung
- die Festlegung der Entsorgungsstandards einschließlich der Berechnung der Entgelte und des wesentlichen Inhalts der Abfallsatzungen, soweit dieser die Entsorgungspflicht im engeren Sinne (nicht die Einsammlung und Transport) betrifft.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

- **Berufsakademie Rhein Main GmbH, Rödermark**

27.10.2008

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Berufsbildung gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Entwicklung sowie den Betrieb einer Berufsakademie in der Stadt Rödermark und in Städten des Kreises Offenbach.

Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar oder mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet des Bildungswesens.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

- Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH, Bad Homburg v.d.H.

21.12.2005

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kultur durch die Schaffung und Durchführung regional, überregional und international bedeutsamer Kulturprojekte und Veranstaltungen. Diese haben den Zweck, das kulturelle Profil der Gesellschafter und der Region Frankfurt Rhein-Main zu schärfen und herauszuheben.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Fortführung und Durchführung bisher beispielhaft veranstalteter und begonnener Projekte wie die Route der Industriekultur, Garten Rhein-Main, Freiheit des Geistes – Geist der Freiheit und weiterer, bisher noch nicht begonnener Kulturprojekte und Veranstaltungen,
- die Pflege der interkommunalen Zusammenarbeit in Form von Vernetzung, Austausch, Bündelung und Präsentation kultureller Projekte innerhalb der Kulturregion Frankfurt Rhein-Main mit dem Ziel, das Interesse an den vielfältigen Kulturangeboten der Rhein-Main Region zu fördern,
- die Unterstützung regional und überregional bedeutsamer kultureller Projekte gemeinnütziger Träger und Veranstalter, wobei die Grenze hierfür bei maximal 50% der Eigenmittel der Gesellschaft liegt,
- eine übergreifende Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung der lokalen kulturbezogenen Öffentlichkeitsarbeit,
- die überregionale und internationale Präsentation der Kulturregion.

Die gesetzliche Verpflichtung der Städte, Gemeinden und Landkreise zur Bildung von Zusammenschlüssen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ergibt sich aus dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (BallrG). Gesetzliche Aufgabe ist unter anderem die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung, § 1 Abs. 1 Nr. 5 BallrG.

- **Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH, Bad Homburg v.d.H.
(Fortsetzung)**

21.12.2005

Des Weiteren handelt es sich bei der Beteiligung an der Kulturregion Frankfurt RheinMain gGmbH auch gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO um keine wirtschaftliche Betätigung.

Darüber hinaus verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Kultur.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

**Unmittelbare Beteiligung(en) des Kreises Offenbach
Wirtschaftliche Betätigung (Fortsetzung)**

Gründungsdatum

**SKE Schul-Facility Management GmbH, Langen
(gegründet als Granat 41. VV GmbH, Berlin)**

10.10.2003

Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung, Instandsetzung und -haltung von Schulen des Kreises Offenbach und alle damit zusammengehörenden Aktivitäten, wie Durchführung von Bauleistungen aller Art durch Nachunternehmer, Hausmeisterdienstleistungen, kleinere Instandhaltungsarbeiten und alle hiermit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen.

Entsprechend des § 138 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sind die kreisfreien Städte und Landkreise Träger der Schulen, soweit in § 138 nichts anderes bestimmt ist. Die Trägerschaft des Kreises Offenbach bleibt durch die Beauftragung der SKE Schul-Facility Management GmbH für die Bewirtschaftung, Instandsetzung und -haltung von Schulen des Kreises Offenbach und alle damit zusammengehörenden Aktivitäten, wie Durchführung von Bauleistungen aller Art durch Nachunternehmer, Hausmeisterdienstleistungen, kleinere Instandhaltungsarbeiten und alle hiermit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen unberührt.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO ~~gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.~~

Darüber hinaus gilt gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Bildungswesens nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

**Unmittelbare Beteiligung(en) des Kreises Offenbach
Wirtschaftliche Betätigung (Fortsetzung)**

Gründungsdatum

**HOCHTIEF Schulpartner GmbH & Co. KG, Heusenstamm
(gegründet als HOCHTIEF Schulpartner GmbH, Heusenstamm)**

13.10.2004

Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung, Instandsetzung und Instandhaltung von Schulen in der östlichen Hälfte des Kreises Offenbach und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten, wie Durchführung von Bauleistungen, Hausmeisterservices, Facility Management Aufgaben, Verwaltungsleistungen, etc. unter Beachtung des Grundsatzes des unbedingten Vorrangs des ordnungsgemäßen Schulbetriebes. Ausgenommen sind der Unterrichtsbetrieb in diesen Schulen und die Trägerschaft der Schulen.

Die Gesellschaft kann ferner Betriebs- und Instandhaltungsleistungen für öffentliche Gebäude aller Art im Rhein-Main-Gebiet erbringen.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Darüber hinaus gilt gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Bildungswesens nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

- HOCHTIEF Schulpartner Verwaltungs GmbH, Heusenstamm
(gegründet als HOCHTIEF Schulpartner GmbH, Heusenstamm)

13.10.2004

Gegenstand des Unternehmens ist die Bewirtschaftung, Instandsetzung und Instandhaltung von Schulen in der östlichen Hälfte des Kreises Offenbach und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten, wie Durchführung von Bauleistungen, Hausmeisterservices, Facility Management Aufgaben, Verwaltungsleistungen, etc. unter Beachtung des Grundsatzes des unbedingten Vorrangs des ordnungsgemäßen Schulbetriebes. Ausgenommen sind der Unterrichtsbetrieb in diesen Schulen und die Trägerschaft der Schulen.

Die Gesellschaft kann ferner Betriebs- und Instandhaltungsleistungen für öffentliche Gebäude aller Art im Rhein-Main-Gebiet erbringen.

Entsprechend des § 138 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sind die kreisfreien Städte und Landkreise Träger der Schulen, soweit in § 138 nichts anderes bestimmt ist. Die Trägerschaft des Kreises Offenbach bleibt durch die Beauftragung der HOCHTIEF PPP Schulpartner GmbH & Co. KG bzw. HOCHTIEF PPP Schulpartner Verwaltungs GmbH für die Bewirtschaftung, Instandsetzung und -haltung von Schulen in der östlichen Hälfte des Kreises Offenbach und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten, wie Durchführung von Bauleistungen, Hausmeisterservices, Facility Management Aufgaben, Verwaltungsleistungen, etc. unberührt.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Darüber hinaus gilt gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Bildungswesens nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

Unmittelbare Beteiligung(en) des Kreises Offenbach Wirtschaftliche Betätigung (Fortsetzung)

Ganztagsbetreuung im Pakt (GiP) gGmbH

Die Gesellschaft vereinnahmt und bewirtschaftet die Zuwendungen des Landes Hessen im Rahmen des Projekts „Pakt für den Nachmittag“.

Die Gesellschaft nimmt für den Schulträger die Aufgaben gemäß § 15 Hessisches Schulgesetz wahr.

Örtlich wird die Gesellschaft im Bereich des Gesellschafters Kreis Offenbach tätig.

Die Gesellschaft verfolgt mit den Leistungen nach Abs. 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für vertragsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als seine Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem Zweck/Gegenstand der Gesellschaft bzw. deren Aufgabenstellung.

Die Gesellschaft besteht zurzeit als Gründungsgesellschaft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 07.10.2015) ist die Gesellschaft seit dem 18. September 2015 notariell beurkundet; der Prozess der Anmeldung zum Handelsregister ist im Gange.

**Unmittelbare Beteiligung(en) des Kreises Offenbach
Wirtschaftliche Betätigung (Fortsetzung)**

**Ganztagsbetreuung im Pakt (GiP) gGmbH
(Fortsetzung)**

Ergebnis der Prüfung:

Die Prüfung hat ergeben, dass es sich bei der Beteiligung des Kreises Offenbach gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO nicht um eine wirtschaftliche Betätigung handelt. Gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 1 HGO gelten Tätigkeiten nicht als wirtschaftliche Betätigung, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist bzw. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt.

Darüber hinaus gilt gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Bildungswesens nicht als wirtschaftliche Betätigung.

Die Tätigkeit wird fortgesetzt.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Finanzen

Drucksachen-Nr.:
1335/2015

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
09.11.2015

Beschlussvorlage

Beteiligungsbericht 2014

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	16.11.2015	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2014 nach Erörterung gemäß § 123a Abs. 3 HGO zur Kenntnis.

Begründung:

Gemäß den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sind die Kommunen und Kreise gemäß § 123a HGO verpflichtet, jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, an denen der Kreis mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Zweck des Beteiligungsberichts ist es, den Kreistag und die Öffentlichkeit über Beteiligungen des Kreises an Unternehmen in Privatrechtsform zu informieren. Gemäß Abs. 3 des § 123a HGO ist der Beteiligungsbericht im Kreistag in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Weiterhin hat der Kreis die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Darüber hinaus sind die Einwohner berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Der vorgelegte Beteiligungsbericht geht in Form und Inhalt über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, in dem auch Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts aufgeführt sind, bei denen der Kreis mit weniger als 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Weiterhin sind über das gesetzliche Erfordernis hinaus die Mitgliedschaften in Zweckverbänden und der einzige Eigenbetrieb des Kreises sowie die AöR – Pro Arbeit – Kreis Offenbach bzw. deren wirtschaftliche Daten im Beteiligungsbericht wiedergegeben.

Der Beteiligungsbericht wird auf der Homepage des Kreises Offenbach (www.Kreis-Offenbach.de) in der Rubrik „Unser Kreis – Kreisverwaltung – Finanzen – Beteiligungen – Beteiligungsbericht 2014“ in elektronischer Form als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:

Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum

Drucksachen-Nr.:

1306/2015

Antragsteller:

Kreisausschuss

Datum:

25.09.2015

Beschlussvorlage

Eigenbetrieb Rettungsdienst

Jahresabschluss 2014, Bestellung Wirtschaftsprüfer 2015

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	05.10.2015	nicht öffentlich
Ausschuss Soziales, Gesundheit und Arbeit	30.11.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Offenbach wird nach Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB Treuhand mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Jahresgewinn 2014 in Höhe von € 56.270,94 festgestellt und wie folgt verwendet:

Die Betriebsleitung schlägt vor, der zweckgebundenen Rücklage den vollen Betrag in Höhe von € 127.600,00 zu entnehmen, da die ursprünglich geplanten Ersatzbeschaffungen von Notarzteinsatzfahrzeugen über Leasingverträge realisiert wurden, und den so freiwerdenden Betrag zusammen mit dem Jahresgewinn in Höhe von € 56.270,94 und dem Gewinnvortrag des Vorjahres in Höhe von € 66.129,06, insgesamt € 250.000 in eine zweckgebundene Rücklage für anstehende Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen im Bereich der Leitstellentechnik einzustellen.

Die Betriebsleitung und die Betriebskommission werden entlastet.

2. Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs Rettungsdienst wird die Firma HRB Treuhand GmbH, Neu-Isenburg als Wirtschaftsprüfer bestellt.

Begründung:

1. Der Kreistag hat den Beschluss über die Bildung einer Zentralen Leitstelle Kreis Offenbach und die Gründung eines Eigenbetriebes Rettungsdienst in seiner Sitzung am 14.12.1999 gefasst. Daraus ergibt sich, dass nach den Aufgaben des Eigenbetriebsgesetzes und der Satzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst die Betriebskommission auch die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis nimmt und die Empfehlung zur Entlastung vorschlägt. Die Betriebskommission schlägt nach ihrer Sitzung vom 15.09.2015 die Mittelverwendung und Entlastung der Betriebsleitung gemäß obigem Beschlussvorschlag vor.

Dem Vorschlag vorausgegangen ist der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HRB Treuhand GmbH mit Datum vom 17.08.2015 zum Jahresabschluss 2014. Der Jahresgewinn beträgt nach der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 insgesamt € 56.270,94.

2. Nach § 7 des Eigenbetriebsgesetzes ist es Aufgabe der Betriebskommission, den Prüfer für den Jahresabschluss vorzuschlagen. Für die Bestellung des Prüfers ist gemäß § 5 der Eigenbetriebssatzung der Kreistag zuständig. Nach der Beteiligungsrichtlinie des Kreises Offenbach muss in regelmäßigen Abständen -nach 6 Jahren- ein neuer Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

Die HRB Treuhand GmbH war für das Wirtschaftsjahr 2013 erstmals als Prüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss bestellt worden.

Es wird empfohlen die HRB Treuhand GmbH auch als Prüfer für den Jahresabschluss 2015 zu bestellen.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Personal

Drucksachen-Nr.:
1340/2015

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
10.11.2015

Beschlussvorlage

Verlängerung des Frauenförderplans für die Kreisverwaltung Offenbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	16.11.2015	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der bestehende Frauenförderplan für die Kreisverwaltung Offenbach wird bis zum Vorliegen des neuen Frauenförderplans, längstens bis zum 30.06.2016, verlängert.

Begründung:

In Landkreisen ist der Frauenförderplan gemäß § 6 Absatz 3 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Laufzeit des bisherigen Frauenförderplans endet am 31.12.2015.

Die bevorstehende Novellierung des HGIG erfordert erhebliche Anpassungen des neuen Frauenförderplans. Die Dienststelle beabsichtigt deshalb den bestehenden Frauenförderplan über den 31.12.2015 hinaus bis zum Abschluss des neuen Frauenförderplans, längstens bis 30.06.2016, zu verlängern.

Die Beteiligungen der Frauenbeauftragten und des Personalrates sind eingeleitet. Die Einbringung in den Kreisausschuss mit paralleler Beteiligung der Beteiligungsgremien ist mit der Frauenbeauftragten und dem Personalrat abgestimmt.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Schule und Kindertagesbetreuung

Drucksachen-Nr.:
1312/2015

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
02.10.2015

Beschlussvorlage

Albert-Schweitzer-Schule, Neu-Isenburg
Verselbständigung des Schulstandortes Buchenbusch

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	19.10.2015	nicht öffentlich
Schulausschuss	01.12.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Dependance der Albert-Schweitzer-Schule, Neu-Isenburg, im Buchenbusch wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt als eigenständige Grundschule errichtet und in ihrer Grundstruktur mit ganztägigem Angebot in Profil 1 und flexibler Eingangsstufe geführt.
2. Der mit der Schulorganisationsmaßnahme verbundenen Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Kreises Offenbach für den Teilbereich

Neu-Isenburg
Grundschulen
Verselbständigung des Schulstandortes Buchenbusch

wird zugestimmt.

Begründung:

Die Begründung ist der beiliegenden Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu entnehmen.

Die Verselbständigung der Dependance Buchenbusch ist mit Kosten verbunden für:

1. Kleinere Umbauten im Bestand zur Vervollständigung des Verwaltungsbereichs aus laufenden Mitteln des Ergebnishaushalts /Planungsstelle 40.01.01.61610010.

Der Umfang kann derzeit nicht benannt werden, da die Festlegungen erst mit der neuen Schulleitung erfolgen.

2. Personelle Aufwendungen für die Schulsekretariate lt. Hochrechnung des FD Personal:

Derzeit	43* Sekretariatsstunden	=	ca. 54.890 € jährlich
<u>Künftig</u>	<u>ca. 60 Sekretariatsstunden (2 x 30)</u>	<u>=</u>	<u>ca. 79.590 € jährlich</u>
Mehrkosten	voraussichtlich		ca. 24.700 € jährlich

(* Bedarf nach Richtwerten des Kreises 46 Stunden, z.Zt. jedoch nicht umgesetzt)

Anlage

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Schulverwaltung und Organisatorische Schulentwicklung

Drucksachen-Nr.:
1288/2015

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
10.09.2015

Beschlussvorlage

August-Bebel-Schule, Offenbach
Berufliches Gymnasium

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	21.09.2015	nicht öffentlich
Schulausschuss	01.12.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. An der August-Bebel-Schule, Offenbach, wird der Schulversuch im Beruflichen Gymnasium, Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik, zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Regelform überführt.
2. Der mit der Schulorganisationsmaßnahme verbundenen Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Kreises Offenbach für den Teilbereich

Berufliche Schulen
August-Bebel-Schule, Offenbach
Berufliches Gymnasium
Fachrichtung Technik
Schwerpunkt Gestaltungs- und Medientechnik
Fachoberschule

wird zugestimmt.

Begründung:

Die Begründung ist der beiliegenden Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu entnehmen.

Anlage

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Schule und Kindertagesbetreuung

Drucksachen-Nr.:
1358/2015

Antragsteller:
FW-OF

Datum:
17.11.2015

Beschlussvorlage

Weiterführende Schule in Egelsbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Schulausschuss	01.12.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Rahmenbedingungen zur Errichtung einer weiterführenden Schule in Egelsbach zu prüfen.

Die Prüfung soll in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde erfolgen, insbesondere über den eventuellen Standort der Schule.

Dem Kreistag ist über das Prüfungsergebnis baldigst zu berichten.

Begründung:

Die weiterführenden Schulen in Langen, in welche Schüler aus Egelsbach unterrichtet werden sind am Limit ihrer räumlichen Kapazitäten.

Die Situation wird sich in den kommenden Jahren weiter verschlechtern. Insbesondere das Gymnasium wird aufgrund der Raumsituation künftig nicht alle Schülerinnen und Schüler aufnehmen können.

Die aktuellen und die prognostizierten Zahlen in den Egelsbacher Kindertagesstätten zeigen, dass Egelsbach eine weiterführende Schule benötigt.

Durch das Neubaugebiet „Brühl“ ist die Einwohnerzahl in Egelsbach in den letzten Jahren stark gestiegen.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:

Fachdienst Schule und Kindertagesbetreuung

Drucksachen-Nr.:

1362/2015

Antragsteller:

FDP

Datum:

18.11.2015

Beschlussvorlage

Fortschreibung Schulentwicklungsplan

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Schulausschuss	01.12.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird beauftragt, den Schulentwicklungsplan von 2006 fortzuschreiben. Schulleitungen, Kollegien und Elternschaft sind dabei einzubeziehen.

Dabei sind insbesondere (auch) folgende Themenkomplexe zu berücksichtigen:

- Herausforderungen durch die Flüchtlingssituation (Schülerzahlen, Intensivklassen, Raumbedarf, kleine(-re) Klassen, etc.)
- Bauliche Voraussetzungen an den Schulen für die Teilnahme am „Pakt für den Nachmittag“
- Schülerzahlenprognosen in allen Schulzweigen
- Fortentwicklungsplanung (baulich, strukturell, usw.) der Ganztagschulen im Kreis nach Profilen I und II

Begründung:

Der letzte Schulentwicklungsplan wurde im Kreistag Offenbach am 20.12.2006, mithin vor knappen 9 Jahren, beschlossen.

Nach dem Hessischen Schulgesetz sind Schulentwicklungspläne innerhalb von fünf Jahren zu überprüfen und fortzuschreiben, soweit es erforderlich wird.

Diese Notwendigkeit ist nach Auffassung der antragstellenden Fraktion durch gesellschaftliche, pädagogische und aktuelle politische Veränderungen gegeben.



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Organisationseinheit:

Fachdienst Steuerungsunterstützung, Organisation und Kreisorgane

Drucksachen-Nr.:

1347/2015

Antragsteller:

Kreisausschuss

Datum:

11.11.2015

Beschlussvorlage

Lokaler Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2016 ff.

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	16.11.2015	nicht öffentlich
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	30.11.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag stimmt dem beigefügten Lokalen Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2016 ff unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge aus der förmlichen Anhörung der Beteiligten und den daraus resultierenden Empfehlungen gemäß der beigefügten Anlagen und des Beschlusses des Aufsichtsrats der kvgOF vom 05. November 2015 zu.
- Die Anregungen sind, soweit sie entsprechend der Beschlussfassung zu 1. zu berücksichtigen sind, in den Nahverkehrsplan einzuarbeiten.

Begründung:

Die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF) nimmt als Lokale Nahverkehrsorganisation (LNO) die Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs gem. § 5 ÖPNV-Gesetz für den Kreis Offenbach wahr. Aus dieser Zuständigkeit heraus erstellt die kvgOF für den Aufgabenträger den Nahverkehrsplan. Gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNV-Gesetz) wird der Nahverkehrsplan von den Aufgabenträgern beschlossen (Kreistag).

Der aktuell gültige Nahverkehrsplan des Kreises Offenbach war am 9. Februar 2011 vom Kreistag mit einer Gültigkeit für die Jahre 2011 bis 2015 beschlossen worden.

Beschluss zur Aufstellung des NVP 2016 ff.

In der Sitzung des Aufsichtsrats am **5. Dezember 2013** wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Geschäftsführung der kvgOF wird beauftragt, die Erstellung einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP 2016 ff.) für den Kreis Offenbach vorzubereiten.
2. Die Geschäftsführung soll bei der Vorbereitung und Erstellung des NVP 2016 ff. die künftige Ausrichtung des ÖPNV im Kreis Offenbach mit folgenden Zielvorstellungen berücksichtigen:
 - Überplanung des gesamten Linienangebots als mehrstufiges Konzept,
 - Ausarbeitung geeigneter Organisationsformen zur effizienten sowie service- und marktorientierten Wahrnehmung der Öffentlichen Personenbeförderung,
 - Überprüfung und Neuordnung der finanziellen Lastenverteilung für den ÖPNV im Kreis Offenbach (einfach, transparent und ausgewogen),
 - Empfehlungen zur effizienten Wahrnehmung der Kernaufgaben,
 - Möglichkeiten zur Kooperation mit anderen Unternehmen und Gesellschaften.

In der Sitzung des Aufsichtsrates am **20. März 2014** wurde die Geschäftsführung beauftragt, den Auftrag für die Erstellung der konzeptionellen und planerischen Inhalte zum neuen Nahverkehrsplan 2016 ff an die Firma *metron* (Brugg, CH) zu vergeben.

Fachkundige Begleitung des Verfahrens

Zur fachkundigen Begleitung des Verfahrens wurden folgende Gremien gebildet bzw. einbezogen:

Regionalkonferenzen

- Alle Kommunen im Kreis, alle Stadtwerke mit eigenen Verkehrsbetrieben, RMV, benachbarte Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen
- Insgesamt drei Sitzungen am 9. Oktober 2014, am 28. November 2014 und am 19. Februar 2015

Beiratssitzungen mit den Stadtwerken

- Vertreter der Stadtwerke aus Langen/Egelsbach, Dreieich, Neu-Isenburg, Dietzenbach, Rodgau, Mühlheim a.M.
- Insgesamt 10 Sitzungen in 2014 & 2015 sowie 2 Workshops

Expertenbeirat

- Beratergremium aus hochrangigen Experten als Korrektiv und zur kritischen Begleitung der Gutachter und der kvgOF
- Insgesamt 5 Sitzungen bzw. Workshops

Kundenforum

- Kunden des ÖPNV im Kreis Offenbach, die sich über ein Bewerbungsverfahren als sachkundige Interessenten gemeldet haben und einen repräsentativen Schnitt durch die Kundengruppen darstellen.
- Insgesamt 3 Sitzungen im Rahmen des NVP 2016 ff

Mobilitätsforum im 'Leitbild Mobilität'

- Einbindung aller Mobilitätsformen im Rahmen des o.g. Prozesses
- Regelmäßige Information im Rahmen der Mobilitätsforen
- Kreisbereisung

Die kvgOF hat außerdem zur weiteren Entscheidungsfindung noch sogenannte „**Steckbriefe**“ mit komprimierten und visualisierten Informationen zu den geplanten Veränderungen im Liniennetz für jede Kommune und zu jeder Hauptlinie versendet. Diese Steckbriefe sind als Anlage beigelegt.

Anhörungsverfahren

Mit einem Anschreiben vom 23. März 2015 „Nahverkehrsplan 2016 ff für den Kreis Offenbach - Übersendung des Entwurfs ANHÖRUNGSVERFAHREN nach § 14 HÖPNVG und § 8 und § 14 PBefG“ wurde das Anhörungsverfahren formal eingeleitet. Es wurden insgesamt 102 Institutionen und Personen angeschrieben.

Die Frist für die (schriftlichen) Stellungnahmen wurde auf Dienstag, den 30. Juni 2015 festgesetzt. Vorrangig aus den Kommunen und Stadtwerken kamen zwischenzeitlich begründete Anfragen zu einer Fristverlängerung. Die Anhörung zum Nahverkehrsplanentwurf Kreis Offenbach 2016 ff. war somit formal mit dem 28. Juli 2015 - auch mit Nachfristen - abgeschlossen.

Beschluss des Aufsichtsrats

In der Sitzung des Aufsichtsrats am **5. November 2015** beschloss der Aufsichtsrat der kvgOF:

1. Der Aufsichtsrat stimmt dem vorliegenden Entwurf des lokalen Nahverkehrsplans für den Kreis Offenbach 2016 ff unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken aus der förmlichen Anhörung der Beteiligten und den daraus resultierenden Empfehlungen gemäß Anlage 3 der Unterlagen zur 104. Sitzung des Aufsichtsrats vom 24.09.2015 zu.
2. Die Anregungen sind, soweit sie entsprechend der Beschlussfassung zu 1. zu berücksichtigen sind, in den Nahverkehrsplan einzuarbeiten.
3. Der Lokale Nahverkehrsplan für den Kreis Offenbach 2016 ff wird in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Fassung dem Kreisausschuss des Kreises Offenbach zur Weiterleitung an den Kreistag des Kreises Offenbach zur abschließenden Beschlussfassung gem. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNV-Gesetz) vorgelegt.
4. Der Nahverkehrsplan 2016 ff soll insbesondere im Hinblick auf eine
 - a. Neuordnung der finanziellen Lastenverteilung,
 - b. Klärung der zukünftigen Organisation und Finanzierung des Schülerverkehrs,
 - c. sachgerechte Zuordnung von Zuständigkeiten auf die kvgOF einerseits und die lokalen Stadtbusbetreiber (Stadtwerke) andererseits sowie
 - d. einen praxistauglichen Terminplan für die Umsetzung der im NVP enthaltenen Vorschläge überarbeitet werden.
 Die kvgOF soll durch eine Projektgruppe unter ihrer Federführung bis Mitte 2016 konkrete Vorschläge zur Ergänzung des NVP 2016ff gemäß der o. g. Punkte erarbeiten und dem Aufsichtsrat der kvgOF zur Beschlussfassung vorlegen.

Anlage

Als **Anlagen** zu dieser Vorlage sind folgende Dokumente auf einer **CD-ROM** der kvgOF beigelegt:

- Berichtsentwurf vom März 2015
 - Berichtstext ‚NVP 2016 ff März 2015‘
 - Anlagen zum Bericht (Pläne)
- Ergebnisse des Anhörungsverfahrens vom September 2015
 - Stellungnahmen und Abwägungen mit Stand vom 03.09.2015
 - aktualisierter Übersichtsplan ‚G1‘ mit den Hauptlinien sowie den Empfehlungen der kvgOF für die Ortslinien der Stadtbusverkehre (Stand: 14.09.2015)
 - jeweils „Steckbriefe“ für das geplante Liniennetz in jeder Kommunen sowie für jede Buslinie (Stand: 29.09.2015)

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Regional-, Europabüro und Wirtschaftsförderung

Drucksachen-Nr.:
1330/2015

Antragsteller:
Kreisausschuss

Datum:
04.11.2015

Beschlussvorlage

Regionaltangente West (RTW)

Änderung des Gesellschaftsvertrages zur:

1. Erlangung der Vorhabenträgerschaft zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§ 2)
2. Ergänzung der Zuständigkeitsregelung der Gesellschafterversammlung (§ 9)

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Kreisausschuss	16.11.2015	nicht öffentlich
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	30.11.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der RTW Planungsgesellschaft mbH zur Erlangung der Vorhabenträgerschaft in § 2 Abs. 1 sowie zur Ergänzung der Zuständigkeitsregelung der Gesellschafterversammlung in § 9 Abs. 2 a Nr. 6 gemäß der Anlage (Synopse mit Erläuterungen) wird zugestimmt.
2. Falls sich insbesondere aufgrund rechtlicher Beanstandungen der Urkundsperson oder des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder der Aufsichtsbehörde Änderungen als notwendig erweisen sollten, wird der Kreisausschuss ermächtigt, Änderungen des Vertragsentwurfs vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt nicht verändert wird.

Begründung:

Die RTW GmbH wurde im Dezember 2012 durch die Gesellschafterversammlung beauftragt, die Planfeststellung für das Projekt „Regionaltangente West“ durchzuführen. Die Gesellschaft hat daraufhin die Planung vorangetrieben und beabsichtigt in Kürze, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beim Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen. Für diesen nächsten Planungsschritt wird nun aus den Regularien der europäischen Förderbestimmungen sowie des deutschen Fachplanungsrechts eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages in § 2 „Gegenstand“ der Gesellschaft erforderlich.

Die Geschäftsführung der RTW GmbH hat im Januar 2015 einen Antrag auf Bezuschussung der Planungskosten bei der zuständigen EU-Kommission gestellt. Dieser Antrag wurde bewilligt. Die konkrete Ausgestaltung befindet sich derzeit im Verfahren. Eine der Bedingungen dieser Finanzhilfe ist, dass die Durchführung der Planfeststellung durch den Antragsteller, die RTW GmbH, erfolgt.

Das deutsche Fachplanungsrecht sieht daneben vor, dass für die Durchführung der Planfeststellung der Antragsteller die Befähigung zur sog. Vorhabenträgerschaft aufweisen muss. Damit wird sichergestellt, dass ein dauerhafter Zugriff auf planfestgestellte Anlagen gewährleistet ist und dass insbesondere auch Verpflichtungen, die sich aus der Planfeststellung gegenüber Dritten ergeben, eingehalten werden. Die zuständige Genehmigungsbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, hat im Rahmen einer erfolgten Vorprüfung entsprechende Hinweise gegeben.

Die Bestimmungen des derzeit noch geltenden Gesellschaftsvertrages definieren die RTW GmbH in § 2 als reine Planungsgesellschaft. Diese wäre damit nicht legitimiert, die Planfeststellung zu beantragen und durchzuführen. Hierzu ist die in der Synopse dargestellte Anpassung und Erweiterung des Gesellschaftszwecks notwendig.

Mit dieser Anpassung des Gesellschaftszwecks wird einerseits die Einleitung der Planfeststellung und andererseits auch der Zugriff auf europäische Fördermittel ermöglicht. Ein späterer Wechsel der Vorhabenträgerschaft ist grundsätzlich möglich, sofern die Gesellschafterversammlung dies wünscht. Dies wurde durch ein eingeholtes Rechtsgutachten bestätigt.

Durch die neu eingefügte Anforderlichkeit des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung in § 9 Abs. 2 a. Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages soll außerdem sichergestellt werden, dass die Ergebnisse des Planungsprozesses auch den Belangen aller Gesellschafter entsprechen.

Diese Beschlussvorlage ist mit den Fachdiensten 12 (Controlling), 20 (Finanzen / Beteiligungsmanagement) und 30 (Kommunalaufsicht und Recht) abgestimmt.

Anlage

Aktueller Gesellschaftsvertrag (Stand: 25.11.2014)	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand 29.10.2015)	Erläuterung / Kommentar
§ 2 Gegenstand (1) Gegenstand des Unternehmens ist die planerische Vorbereitung des Vorhabens „Regionaltangente West“, darunter werden folgende Aufgaben verstanden - Vorbereitung und Ausschreibung von Planungsleistungen, - Steuerung der Planungsleistungen, - Koordinierung der Prozesse für die beteiligten Aufgabenträger, - Erarbeitung der Grundlagen für die Herbeiführung der Bau- und Finanzierungsbeschlüsse durch die betroffenen Aufgabenträger. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Interessengemeinschaften eingehen.	§ 2 Gegenstand (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau sowie der Betrieb der Infrastruktur der Regionaltangente West für die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Verkehrsunternehmen. (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen sowie Interessengemeinschaften eingehen.	<u>Grund der Änderung:</u> Die RTW GmbH ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am 13.12.2012 beauftragt, u. a. die Planfeststellung (HOAI Leistungsphasen 3 und 4) durchzuführen. Ein Planfeststellungsverfahren kann nur derjenige beantragen, der auch Vorhabenträger ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 25.07.2007 – 9 VR 19.07) kann eine rein auf die Planung- und Realisierung ausgerichtete Gesellschaft nicht Vorhabenträger eines planfeststellungsbedürftigen Infrastrukturvorhabens sein. Vielmehr muss der Vorhabenträger einen dauerhaften Zugriff auf die planfestgestellten Anlagen haben. Es muss sichergestellt sein, dass die sich aus dem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Verpflichtungen, insbesondere was Schutzvorkehrungen zugunsten Dritter anbelangt, eingehalten werden. Der Vorhabenträger muss mit anderen Worten Infrastrukturbetreiber/-gesellschaft und nicht nur Planungs- und Realisierungsgesellschaft sein. Das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Planfeststellungsbehörde hat insoweit mit Schreiben vom 22.05.2013 mitgeteilt, dass der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag diesen Voraussetzungen nicht genügt, weil der in § 2 beschriebene Gegenstand des Unternehmens auf die planerische Vorbereitung des Vorhabens „Regionaltangente West“ beschränkt ist. In § 2 wird der Gegenstand der Gesellschaft deshalb dahingehend geändert und erweitert, dass diese als Infrastrukturgesellschaft die neu zu errichtenden Betriebsanlagen betreiben kann. Mit diesen Änderungen werden die vom Regierungspräsidium Darmstadt an die Vorhabenträgerschaft gestellten Anforderungen erfüllt.

		Eine Änderung des Gesellschaftszweckes und damit die Einräumung der Vorhabenträgerschaft für die RTW GmbH bedeutet, dass bis zu einer abschließenden Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft, in jedem Fall die RTW GmbH als Vorhabenträger und Ansprechpartner der EU Kommission/INEA (Innovation & Networks Executive Agency) gegenüber auftreten kann und gegebenenfalls auch die formalen Voraussetzungen erfüllt, fristgemäß den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu stellen. Formal ist darauf hinzuweisen, dass Planfeststellungsbeschlüsse Baurecht schaffen, aber keine Baupflicht veranlassen können.
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 7) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. (2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten: a. einstimmig: 1. Aufnahme neuer Gesellschafter, 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszweckes, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, 3. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, außer im Fall des § 4 Abs. 1 lit. a) Satz 2, 4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwen-	§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8 Abs. 7) gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. (2) Die Gesellschafterversammlung berät und überwacht die Geschäftsführung und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten: a. einstimmig: 1. Aufnahme neuer Gesellschafter, 2. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszweckes, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, 3. Genehmigung der Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, außer im Fall des § 4 Abs. 1 lit. a) Satz 2, 4. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, 5. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung	

dung des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten; b. mit 85 % Mehrheit: 6. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes und wesentliche Änderungen, 7. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung, Erteilung und Widerruf von Einzelvertretungsbefugnissen auf Vorschlag des Hauptausschusses des Aufsichtsrates, 8. Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträgen mit den Gesellschaftern sowie der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, 9. Vergabe von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen bzw. Eingehung von Wechsel- und Darlehensverbindlichkeiten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten, 10. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 Euro, 11. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 S. 1 des Aktiengesetzes, 12. Wahl des Abschlussprüfers, 13. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 14. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung, 15. Festlegung des Auslagenersatzes beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.	des Ergebnisses sowie Abdeckung von Verlusten; 6. Beantragung der Einleitung von Planfeststellungsverfahren, Bau und Betrieb der Infrastruktur. b. mit 85 % Mehrheit: 7. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes und wesentliche Änderungen, 8. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung, Erteilung und Widerruf von Einzelvertretungsbefugnissen auf Vorschlag des Hauptausschusses des Aufsichtsrates, 9. Abschluss von Aufgabenübertragungs- und Beleihungsverträgen mit den Gesellschaftern sowie der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, 10. Vergabe von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Haftungen bzw. Eingehung von Wechsel- und Darlehensverbindlichkeiten, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten, 11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 Euro, 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 S. 1 des Aktiengesetzes, 13. Wahl des Abschlussprüfers, 14. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, 15. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung, 16. Festlegung des Auslagenersatzes beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.	Über den Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, den Bau und den Betrieb der Infrastruktur soll die Gesellschafterversammlung einstimmig beschließen. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die Ergebnisse des Planungsprozesses den Belangen der Gesellschafter entsprechen.
---	--	--

Synopse „Änderung des Gesellschaftsvertrages der RTW GmbH“ (Stand 29.10.2015) Anpassungen werden „fett“ und grau hinterlegt dargestellt; Anpassungen werden in rechter Spalte erläutert.

(3) Bei Angelegenheiten, die die hoheitlichen Rechte eines Gesellschafters betreffen, kann nicht gegen dessen Votum entschieden werden. Beschlüsse nach Absatz 2 lit. b. Nr. 6 können nicht gegen das Votum eines der in § 3 Abs. 2 lit. a), b), c1), d1), e1) und g) genannten Gesellschafter getroffen werden.

(4) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n abgegeben.

(3) Bei Angelegenheiten, die die hoheitlichen Rechte eines Gesellschafters betreffen, kann nicht gegen dessen Votum entschieden werden. Beschlüsse nach Absatz 2 lit. b. Nr. 6 können nicht gegen das Votum eines der in § 3 Abs. 2 lit. a), b), c1), d1), e1) und g) genannten Gesellschafter getroffen werden.

(4) Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung werden durch die/den Vorsitzende/n abgegeben.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Organisationsentwicklung

Drucksachen-Nr.:
1230/2015

Antragsteller:
Bündnis 90 / Die Grünen

Datum:
16.06.2015

Beschlussvorlage

Compliance - Handbuch

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Haupt- und Finanzausschuss	03.07.2015	öffentlich
Kreistag	08.07.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.10.2015	öffentlich
Kreistag	07.10.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

- Der Kreisausschuss wird aufgefordert das Compliance- und Regelungssystem des Kreises und das darauf aufbauende „Handbuch zur Anwendung und Einhaltung von Regeln für eine ordnungsgemäße Verwaltung“ (Compliance Handbuch) zu evaluieren und grundlegend zu überarbeiten.
- Hierbei soll insbesondere berücksichtigt werden, dass
 - Compliance-Regelungen getrennt von allgemeinen Verfahrensanweisungen und -regelungen dargestellt werden,
 - nicht auf andere Dienstanweisungen, Richtlinien, Merkblätter oder Gesetze verwiesen wird, sondern diese Regelungen zum Bestandteil der Compliance-Regelungen gemacht und eingearbeitet werden, sodass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf einen Blick alle Regelungen ersichtlich sind. Soweit im Einzelfall eine Darstellung im Anhang erfolgt, sind dort alle relevanten Regelungen nachlesbar aufzuführen,
 - die Zusammensetzung und Arbeitsweise des „Regiekreises“ nachvollziehbar und strukturiert dargestellt wird,
 - eine Stelle eingerichtet wird, an die anonym Hinweise gerichtet werden können,

- e. die Zuständigkeitsregelungen bzgl. Ausschreibungen und Vergaben evaluiert und ggfs. verändert werden,
 - f. Regelungen eindeutig und ohne Interpretationsspielraum dargestellt werden,
 - g. auf Informationen ohne Regelungsgehalt verzichtet wird.
3. Der Kreisausschuss wird gebeten, über das Ergebnis der Überarbeitung schriftlich zu berichten. Außerdem ist einmal jährlich über Veränderungen, Organisation, Einhaltung und Überprüfung der Regelungen schriftlich zu berichten.

Begründung:

Im „Handbuch zur Anwendung und Einhaltung von Regeln für eine ordnungsgemäße Verwaltung“ (Compliance Handbuch) des Kreises wird bereits im Vorwort der Anspruch auf regelmäßige Überarbeitung des Handbuches gestellt. Da seit dem Stand 03.04.2013 erste Erkenntnisse aus der Anwendung des Handbuchs zu erwarten sind, sollte diese in die Überarbeitung des Handbuchs einfließen.

Das Handbuch ist in seiner jetzigen Form nicht hinreichend strukturiert und durch viele Verweisungen ein teilweise nicht praktikables Arbeitsmittel. Auch sind sich aus dem Handbuch ergebende Unklarheiten zu bereinigen. Es werden zudem eine Vielzahl von Ansprechpartnern genannt, jedoch fehlt es sowohl an einer Stelle für anonyme Hinweise, als auch an einer nachvollziehbaren Darstellungen der Arbeitsweise des „Regiekreises“.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Fachdienst Bauaufsicht - Allgemeine Bauvorhaben

Drucksachen-Nr.:
1359/2015

Antragsteller:
Bündnis 90 / Die Grünen

Datum:
17.11.2015

Beschlussvorlage

**Sozialer Wohnungsbau im Kreis Offenbach
hier: Runder Tisch für den Kreis Offenbach**

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	30.11.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Mit dem Ziel, den sozialen und damit bezahlbaren Wohnraum im Kreis Offenbach voran zu bringen, wird der Kreisausschuss aufgefordert, zeitnah einen Runden Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Kreistages, der Kommunen und Fachleuten von Wohnungsbaugesellschaften zu implementieren.

Begründung:

Das Hearing zu dem Thema am 5. November 2015 im Kreistag hat gezeigt, dass ein immens hoher Bedarf an bezahlbaren Wohnraum im Kreis Offenbach besteht.

Es gibt nicht nur einen großen Bedarf insgesamt, sondern auch ein eklatantes Unterangebot an kleinen Wohnungen – insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung: ca. 50% der Bedarfsgemeinschaften bestehen aus einer Person.

Im Rahmen der Daseinsfürsorge sollte der Kreisausschuss für die Entwicklung in dieser Hinsicht Motor und Koordinator sein. Ziel sollte eine stetige Entwicklung für den sozialen Wohnungsbau sein, die große Zentrierung meidet.

Der Runde Tisch bietet Möglichkeiten für Informationsgewinn und -austausch, Entwicklung interkommunaler Strategien und Prüfung von Fragen wie z.B. einer kreisweiten Wohnungsbaugesellschaft.

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Regional-, Europabüro und Wirtschaftsförderung

Drucksachen-Nr.:
1360/2015

Antragsteller:
Bündnis 90 / Die Grünen

Datum:
17.11.2015

Beschlussvorlage

Charta des Willkommens

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Europa, Kultur, Sport, Ehrenamt und Integration	01.12.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Offenbach unterstützt und unterzeichnet die Charta des Willkommens des Regionalverbandes:

„Die Metropolregion FrankfurtRheinMain gehört zu den wirtschaftlich stärksten Regionen in Deutschland und Europa, doch der demografische Wandel ist auch hier immer deutlicher zu spüren. Der Trend ist eindeutig, der Wettbewerb um Fachkräfte zwischen den Regionen in Deutschland, Europa und der Welt nimmt stetig zu. Es gilt, den Auswirkungen des demografischen Wandels mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

FrankfurtRheinMain profitiert seit jeher von Migration, in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht. Die Unterzeichnenden haben sich daher mit der Willkommensstrategie »Welcome to FrankfurtRhineMain« die Vision gegeben, in der Metropolregion FrankfurtRheinMain Fachkräfte, Auszubildende und Studierende sowie deren Familien aus Deutschland, Europa und der Welt willkommen zu heißen. Hierzu wollen sie gemeinschaftlich die Willkommenskultur ausbauen, um die Metropolregion so im Wettbewerb um internationale Fachkräfte zu stärken.

Dieses Leitbild einer weltoffenen und aufnahmebereiten Metropolregion spiegelt sich für die Unterzeichnenden in einer Willkommenskultur wider, die

- ...eine Grundhaltung der Offenheit, Toleranz und Akzeptanz lebt und damit eine positive Einstellung von Politik, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, Vereinen und anderen Institutionen und damit der Gesellschaft gegenüber Neuankommenden und ihren Familien fördert.
- ... das Augenmerk auf die Potenziale und Chancen von Zuwanderung richtet statt auf Defizite.

- ... in der Gesamtheit ihrer Maßnahmen Barrieren der Integration und Inklusion in Behörden, Institutionen und Unternehmen abbaut und Unterstützungsangebote zur Eingliederung in die Metropolregion schafft.
- ... nicht nur bei der Erstorientierung unterstützt, sondern auch die langfristige Integration in Form wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Teilhabe am Alltagsleben der Metropolregion umfasst.
- ... Diskriminierungen und Rassismus nicht akzeptiert und Vorurteile bekämpft.
- ... aus Zuwandernden Mitbürgerinnen und Mitbürger macht mit allen Rechten und Pflichten, die auf unserem Rechtsstaat mit seiner Verfassung und seinen freiheitlich demokratischen Grundwerten beruhen.
- ... Platz für die Kultur der Zuwandernden im Miteinander schafft.

In Anlehnung an die Charta der Vielfalt, einer bundesweiten Initiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen und Institutionen, ist die Charta des Willkommens damit ein Bekenntnis zur Willkommenskultur und ethische Leitlinie der gemeinsamen Arbeit in der Metropolregion.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Unterzeichnenden der Charta des Willkommens auf folgende Grundsätze:

- Wir treten gemeinsam gegen Diskriminierung und Rassismus auf.
- Wir machen uns stark für eine Gesellschaft der Vielfalt. Gegenseitige Wertschätzung und gelebte Toleranz sind unsere Stärke.
- Wir schaffen eine Kultur des Willkommens in Verwaltung, Unternehmen, Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie in der Gesellschaft. Aus Zuwandernden werden Kolleginnen und Kollegen, Nachbarn und Freunde, die mit uns hier leben.
- Wir werden ausländische Fachkräfte in Herkunftsländern anwerben, in denen ein Fachkräfteüberschuss besteht.
- Wir unterstützen Flüchtlinge bei der Ausbildung, der Qualifizierung und der Integration in den Arbeitsmarkt.
- Wir berücksichtigen soziale und ethische Standards bei der Anwerbung und Integration von Zuwandernden. Ausbeutung und Benachteiligung in jedweder Form sind für uns inakzeptabel.
- Wir fördern das Verständnis für andere Lebenskulturen und die interkulturelle Kompetenz in unserem Umfeld. Die Charta des Willkommens wird als Teil der eigenen Institutions- oder Unternehmensphilosophie verstanden und umgesetzt.
- Wir treten als Botschafter für die Metropolregion FrankfurtRheinMain auf und fördern und unterstützen zivilgesellschaftliches Engagement im Bereich der Willkommenskultur.
- Wir arbeiten aktiv im Arbeitskreis »Willkommenskultur« des Demografienetzwerks Frankfurt- RheinMain mit, um die regionalen Akteure zu vernetzen und so die Willkommenskultur in der Metropolregion zu stärken.

Deutschland ist Einwanderungsland! Es gilt, diesem Bekenntnis auch politisch Rechnung zu tragen und für entsprechende gesetzliche und institutionelle Veränderungen in Europa sowie auf Bundes- und Landesebene zu werben. Dieser Verantwortung werden wir nachkommen. Aus der Überzeugung heraus, dass Zuzug und Migration positive Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und unsere Metropolregion haben, wollen wir mit Offenheit, Toleranz und Akzeptanz Vielfalt und Integration in allen Bereichen aktiv mitgestalten und leben.“

Kreis Offenbach

Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach



Kreis Offenbach

Organisationseinheit:
Regional-, Europabüro und Wirtschaftsförderung

Drucksachen-Nr.:
1361/2015

Antragsteller:
Bündnis 90 / Die Grünen

Datum:
17.11.2015

Beschlussvorlage

Kein Freihandelsabkommen auf Kosten der Kommunen, der Landwirtschaft und des Grundwassers

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status
Ausschuss Umwelt, Energie, Verkehr und Planung	30.11.2015	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2015	öffentlich
Kreistag	09.12.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fordert die Bundesregierung sowie sämtliche politischen Vertreterinnen und Vertreter auf Landes- und Bundesebene auf, sich in Berlin und Brüssel für eine Neuorientierung der Verhandlungen über die Abkommen TTIP, CETA und TiSA und für ein alternatives Verhandlungsmandat der Kommission in der Handelspolitik einzusetzen.

Grundlage der Neuorientierung muss sein:

- keinerlei Einschränkung der Handlungs- und Entscheidungsspielräume von Parlamenten und Kommunen
- Transparenz aller Inhalte und Verfahrensschritte
- Potenzial für Zugewinn an Arbeitsplätzen
- Weltweit vorbildliche Handelsstandards
- Einhaltung und Weiterentwicklungspotenzial der Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz sowie bei der Kulturförderung und im Tierschutz
- kritische Würdigung der geplanten Investitionsschutzklauseln - keine parallelen Rechtssysteme

Begründung:

Nach dem Scheitern der globalen Liberalisierungsbestrebungen innerhalb der Welthandelsorganisation WTO verhandelt die Europäische Union derzeit eine neue Generation von Freihandelsabkommen:

Die Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) zwischen der EU und den USA, das europäisch-kanadische Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), sowie das multilaterale Trade in Services Agreement (TiSA).

Ein Abschluss dieser Abkommen würde auch den Kreis Offenbach betreffen.